

Schweizerisches Bundesblatt.

46. Jahrgang. III.

Nr. 31.

1. August 1894.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie, in Bern.

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Ausweisung von P. Sisternas aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft.

(Vom 25. Juli 1894.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichtes der Bundesanwaltschaft vom 24. Juli 1894, aus welchem sich ergibt: Der zur Zeit in Genf verhaftete, im Jahre 1891 aus Frankreich ausgewiesene schriftlose italienische Anarchist Paul Sisternas, von Genua, geboren 1864, Schreiner, wurde im November vorigen Jahres aus dem Kanton Genf ausgewiesen. Trotz dieser Ausweisung kehrte er kürzlich dorthin zurück und setzte sich mit den dortigen Anarchisten in Beziehung. Er beteiligte sich an einer Zusammenkunft derselben und hielt bei diesem Anlaß aufreizende Reden;

gemäß dem Vorschlage der Bundesanwaltschaft und auf Antrag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Paul Sisternas ist aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesen.

2. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Genf mitgeteilt, um denselben dem Sisternas, nebst Art. 63 a des Bundes-

gesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, eröffnen zu lassen.

3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 25. Juli 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschuß betreffend die Ausweisung von P. Sisternas aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft. (Vom 25. Juli 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1894
Date	
Data	
Seite	213-214
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 711

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.